



**Hinweis zur Berücksichtigung des
Beitrags zum Pensions-Sicherungs-Verein für 2009
in einem Zwischenabschluss zum 30.06.2009**

In seiner 35. Sitzung am 1. Juli 2009 hat das RIC aus Anlass der für 2009 zu erwartenden Erhöhung der Pflichtbeiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) die Bildung einer Rückstellung in Bezug auf den für das Jahr 2009 zu erwartenden Beitrag an den PSV für Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, diskutiert. Der erwartete Anstieg der Beiträge an den PSV ist auf die im Jahr 2009 deutlich angestiegene Anzahl von Unternehmensinsolvenzen, die teilweise auch Großunternehmen betreffen, zurückzuführen.

Für das Kalenderjahr 2008 betrug der Beitragssatz 1,8 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage. In der Mitgliederversammlung des PSV vom 1. Juli 2009 wurde mitgeteilt, dass aufgrund des bis zum 30. Juni 2009 aufgelaufenen Schadenvolumens der ersten Jahreshälfte 2009 ein Beitragssatz in Höhe von **13,5 Promille** erforderlich wäre. Der PSV beabsichtigt, seinen Mitgliedern etwa **Mitte Juli 2009** ein **Rundschreiben** mit Hinweisen zur möglichen Beitragsbelastung 2009 zuzusenden.

Das RIC stellt in diesem Zusammenhang die folgenden Hinweise hinsichtlich der Rückstellungsbildung im Rahmen eines Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2009 für Unternehmen zur Verfügung, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt (bei abweichendem Geschäftsjahr gelten die Ausführungen analog):

- Gemäß IAS 34.28 hat ein Unternehmen „in seinen Zwischenabschlüssen die gleichen Rechnungslegungsmethoden anzuwenden, die es in seinen jährlichen Abschlüssen eines Geschäftsjahres anwendet, ...“

- Gemäß § 4 der Satzung für den PSV (zuletzt geändert am 4. Juli 2007) ist der Beitrag ein Jahresbeitrag. Bei Beginn oder Ende der Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben.
- Demzufolge sind zeitanteilig 6/12 des voraussichtlichen Jahresbeitrags für 2009 zum 30. Juni 2009 zurückzustellen, da sich ein Unternehmen diesem anteiligen Jahresbetrag gem. IAS 37.14 nicht entziehen kann.
- Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der für die erste Jahreshälfte 2009 mitgeteilte Beitragssatz von 13,5 Promille lediglich die bis zum 30. Juni 2009 entstandenen Insolvenzen berücksichtigt. Schadenfälle und Schadenvolumen für das Gesamtjahr müssen nicht proportional verlaufen. Die Anzahl der Sicherungsfälle korreliert nicht mit dem jeweiligen Schadenvolumen. Die ersten sechs Monate 2009 sind insbesondere durch eine hohe Anzahl von großen Insolvenzen geprägt. Hieraus lässt sich jedoch nur begrenzt eine Prognose für das zweite Halbjahr ableiten.
- Zur Ermittlung des voraussichtlichen Jahresbeitragssatzes 2009, der auch die für die zweite Jahreshälfte 2009 zu erwartenden Schadenfälle beinhaltet, sind vom Bilanzierenden daher Annahmen zu treffen, um zu einer bestmöglichen Schätzung (*best estimate*) gemäß IAS 37.36 ff. zu gelangen. Dabei sind auch Annahmen darüber zu treffen, ob und inwieweit die folgenden möglichen Einflussgrößen Berücksichtigung finden:
 - eine mögliche Glättung gem. § 10 Abs. 2 Satz 5 BetrAVG, und / oder
 - eine Ermäßigung der Beiträge durch eine etwaige Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds gem. § 10 Abs. 2 Satz 6 BetrAVG, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Im Hinblick auf die mögliche Glättung gem. § 10 Abs. 2 Satz 5 BetrAVG weist das RIC darauf hin, dass sich aus der Formulierung des Gesetzes nicht eindeutig ergibt, ob es sich hierbei um eine unentziehbare Verpflichtung handelt und die Verteilung der Beiträge auf fünf Jahre nur eine Zahlungsmodalität darstellt oder ob sich im Falle einer Verteilung die Verpflichtung nur auf den im jeweiligen Jahr festgesetzten Beitrag bezieht und sich ein Unternehmen durch eine Änderung des Durchführungswegs grundsätzlich den verteilten zukünftigen Zahlungen entziehen könnte. Diese

Frage kann verbindlich nur auf juristischem Wege geklärt werden. Eine Auslegung dazu erfordert ebenfalls die Einschätzung des Managements.

- Bei der Schätzung der für die zweite Jahreshälfte zu erwartenden Schadensfälle und der daraus abgeleiteten Schätzung des Beitragssatzes für 2009 handelt es sich um *accounting estimates*, für die IAS 1.125 ff. und IAS 34.16 (d) besondere Angabepflichten vorsehen.
- Eine Veröffentlichung konkreterer Einschätzungen oder Maßnahmen in Bezug auf den Beitragssatz 2009 durch den PSV ist nach der Auffassung des RIC ein zu berücksichtigendes Ereignis im Sinne von IAS 10.3, da die Verpflichtung am Bilanzstichtag aus der Versicherungszeit resultiert und damit bereits begründet ist und nur die genaue Höhe des Versicherungsbeitrags auf einer Entscheidung im Rahmen eines gesetzlichen Ermessensspielraums (BetrAVG) basiert.